

## SGU-Vorschriften für Partnerfirmen

### 1. Zusammenfassung

Diese Arbeitsanweisung beschreibt die verpflichtend zu beachtenden sicherheits-, gesundheits- und umwelt-relevanten Verhaltensregeln für Partnerfirmen, bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände der Aluminium GmbH Nachrodt.

### 2. Betroffene Bereiche / Tätigkeiten / Ausschlüsse / Geltungsdauer

Diese Arbeitsanweisung gilt für Partnerfirmen und deren Arbeitnehmer/Innen.

Diese Arbeitsanweisung gilt unbegrenzt.

### 3. Begriffsbestimmung

SGU	Sicherheit, Gesundheit, Umwelt
AGN	Aluminium GmbH Nachrodt
Partnerfirmen	Fremdfirmen, die regelmäßige Dienstleistungen auf dem Gelände der AGN ausüben.

### 4. Beschreibung

#### 4.1 Anmeldung

Der Zutritt auf das Werksgelände ist nur nach vorheriger Anmeldung erlaubt. Besucher und Arbeitnehmer/Innen von Partnerfirmen müssen sich daher vor jedem Zutritt, **im Eingangsbereich (Empfang) in das Besucherhandbuch eintragen und sich telefonisch bei der zuständigen Ansprechperson anmelden. Nach der Anmeldung erfolgt durch die zuständige Ansprechperson die jährliche Sicherheits-Unterweisung, sollte diese noch nicht durchgeführt worden sein.** Vor dem Verlassen des Betriebs ist das Arbeitsende im Besucherhandbuch einzutragen. Diese Maßnahme dient insbesondere bei Notfällen zur Feststellung der auf dem Betriebsgelände anwesenden Personen.

#### 4.2 Fahren auf dem Werksgelände

Das Fahren auf dem Betriebsgelände ist nur in Schritttempo gestattet (**max. 10 km/h**). Es gilt die **Straßenverkehrsordnung**, wobei dem **innerbetrieblichen Transport immer Vorrang** einzuräumen ist. Das Durchfahren zwischen Bolzen- oder Barrenstapel ist verboten und es ist immer auf den innerbetrieblichen Verkehr durch Stapler, Radlader, sowie PKW- und LKW zu achten. Das **Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen oder durch die Ausstellung eines Parkerlaubnisscheins durch die zuständige Ansprechperson** erlaubt. Ausschließlich für Ladetätigkeiten und in Absprache mit der zuständigen Ansprechperson ist das kurzzeitige Halten vor der Werkstatt gestattet. Für die Bolzenbeladung und die Schrottentladung, sowie für Belieferungen (z.B. Gaslieferung) und Abholungen (z.B. Abfallabholung) sind die vorgegebenen Be- und Entladeplätze zu verwenden. In jedem Fall dürfen keine Notfalleinrichtungen, wie Feuerwehruzufahrten, Fluchtwegtüren, Hydranten oder sonstige Einrichtungen dadurch verstellt oder behindert werden.

#### 4.3 Persönliche Schutzausrüstung

Auf dem gesamten Werksgelände gilt eine **generelle Tragepflicht für Sicherheitsschuhe, Warnwesten und in den Werkshallen zusätzlich Schutzhelm, Schutzbrille, Gehörschutz, geschlossene, enganliegende und langärmelige Arbeitskleidung, lange Hosen, sowie in Abhängigkeit der durchzuführenden Tätigkeit weitere spezifische Schutzausrüstung.** Die Persönliche Schutzausrüstung muss durch die Partnerfirma bereitgestellt werden und den Anforderungen für Gießereien entsprechen (keine Bereitstellung durch die AGN). Der/die Arbeitnehmer/Innen muss die zur

Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend verwenden.

#### 4.4 Betreten des Werksgeländes und der Produktionshallen

Für den Weg zur Arbeitsstelle sind immer die **markierten Gehwege** zu benutzen. Es dürfen ausschließlich diejenigen Betriebsbereiche aufgesucht werden, in denen die durch die Partnerfirma vorgesehenen Tätigkeiten zu verrichten sind. Der **Aufenthalt im Gefahrenbereich der Schrottentladung sowie der Bolzenbeladung ist verboten.** Sowohl im Außenbereich als auch in den Produktionshallen ist mit Transporttätigkeiten zu rechnen. Es ist immer ausreichend Sicherheitsabstand zu Transportmitteln des innerbetrieblichen Verkehrs einzuhalten und bei Annäherung eine gefahrlose Stelle aufzusuchen bis das Fahrzeug vorbei gefahren ist.

#### 4.5 Lebensgefahr durch flüssiges Aluminium

Bei der AGN wird mit **flüssigem Aluminium bei Temperaturen von ca. 740°C** gearbeitet. Bei unzureichenden Kenntnissen im Umgang mit Flüssigaluminium besteht **Lebensgefahr**. Es ist daher immer ausreichend Abstand zu den Schmelz- und Gießöfen, sowie den zugehörigen Anlagenteilen (Überführung, Gießtisch, Gießgrube, etc.) einzuhalten. **Während des Gießstarts und bei Gießende ist es verboten, sich im Umkreis von ca. 10 m zum Gießtisch aufzuhalten. Dieser Prozess wird durch Warnleuchten an den Gießanlagen angezeigt und alle unbeteiligten Personen haben sich sofort hinter die Warnleuchten zu begeben. Erst nach dem Erlöschen der Warnleuchten ist das Passieren des Gefahrenbereiches wieder gestattet. Aufgrund der hohen Explosionsgefahr bei Kontakt zwischen geschmolzenem Aluminium und flüssigen Medien, insbesondere in geschlossenen Behältern, ist es strengstens verboten irgendwelche Flüssigkeiten, Gasfeuerzeuge oder Spraydosens mit in die Produktionshallen zu nehmen. Es dürfen keinesfalls Abfälle zum Aluminium gegeben werden. Getränkedosen, Druckgaspackungen oder sonstige Aluminiumabfälle sind immer in den bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.**

#### 4.6 Elektromagnetische Felder

Unterhalb des Schmelzofens ist ein elektromagnetisches Rührwerk installiert, das ein niederfrequentes Magnetfeld produziert. **Personen mit Herzschrittmachern, implantierten Hörgeräten oder Insulinpumpen, künstlichen Gelenken, implantierten Schrauben, Platten etc. müssen einen Mindestabstand von 10 Metern zum Rührwerk einhalten.** Gegenstände wie Armbanduhren, Kreditkarten, Mobiltelefone, sensible Messgeräte, etc. können durch die Magnetfelder beschädigt werden und sind daher ebenfalls fernzuhalten. **Für Schäden oder gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Nichtbeachtung wird von der AGN keine Haftung übernommen.**

#### 4.7 Generelle Sicherheitsmaßnahmen bei der Arbeitsdurchführung

Die in den verschiedenen Gefahrenbereichen angebrachten Warnhinweise und Sicherheitskennzeichnungen sind zu beachten. Der bei der Arbeitsausübung durch die Partnerfirma entstehende Gefahrenbereich ist ordnungsgemäß abzusichern und zu kennzeichnen. **Notfalleinrichtungen wie Notausgänge, Flucht- und Verkehrswege, Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelder und Schaltschränke müssen immer frei gehalten werden und benutzbar bleiben.** Es dürfen nur Tätigkeiten entsprechend er Fachkenntnisse durchgeführt werden, dabei hat sich der/die Arbeitnehmer/Innen der Partnerfirma vor Beginn der Tätigkeit zu vergewissern, dass keine Personen oder Gegenstände gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Gegebenenfalls sind im Einvernehmen mit der zuständigen Ansprechperson zusätzliche Schutzmaßnahmen zu definieren. **Das Verweilen unter schwebenden Lasten und im Gefahrenbereich von Fahrwegen ist verboten.**

## SGU-Vorschriften für Partnerfirmen

Tätigkeiten dürfen nur von gesicherten Standplätzen aus durchgeführt werden und es sind immer geeignete Auf- und Abstiege zu verwenden.

**Tätigkeiten mit Absturzgefahr dürfen ausschließlich mit geprüften und zugelassenen Anseilschutzsystemen durchgeführt werden.** Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen ausschließlich durch Fachkundige durchgeführt werden. Dabei sind die **Sicherheitsregeln im Umgang mit elektrischem Strom**, sowie alle elektrotechnischen Bestimmungen einzuhalten. Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur in Abstimmung mit dem Anlagenverantwortlichen bzw. der zuständigen Ansprechperson erfolgen. Dabei müssen die Maschinen bzw. die entsprechenden Teilbereiche von **Anlagen stillgelegt und gegen Wiedereinschalten gesichert sein**. Bei Arbeiten an stillgesetzten Anlagen müssen eventuell vorhandene **Restenergien wie Hitze oder unter Druck stehende Einrichtungen** mitberücksichtigt werden. Arbeitsbedingt entfernte bzw. außer Kraft gesetzte Sicherheitseinrichtungen müssen nach Arbeitsende wieder ordnungsgemäß angebracht werden. **Können Arbeitsschutzvorschriften arbeitsbedingt nicht beachtet werden, oder werden sicherheitstechnische Mängel festgestellt, ist dies umgehend der zuständigen Ansprechperson zu melden.** Tätigkeiten in engen Räumen oder in Behältern sind nur dann erlaubt, wenn nachweislich eine ausreichende Sauerstoffkonzentration sichergestellt ist und keine gefahrdrohenden Substanzen vorhanden sind. Gegebenenfalls sind Messungen, mechanische Be- und Entlüftung oder umluftunabhängige Atemschutzgeräte erforderlich.

### 4.8 Verwendung von Arbeitsmitteln

Geräte, Maschinen und Werkzeuge der AGN dürfen **niemals ohne ausdrückliche Genehmigung** der zuständigen Ansprechperson verwendet werden. Arbeitsmittel sind bestimmungsgemäß und laut Betriebsanleitung des Herstellers zu verwenden. Arbeitsmittel müssen vor der Verwendung immer auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden. Defekte Geräte oder Arbeitsmittel mit entfernten Schutzeinrichtungen dürfen nicht verwendet werden. **Die im Betrieb vorhandenen selbstfahrenden Arbeitsmittel wie Stapler, Radlader, etc. sowie Krane und Steiger dürfen zudem nur mit schriftlicher Erlaubnis durch die zuständige Ansprechperson in Betrieb genommen werden**

### 4.9 Verwendung von Arbeitsstoffen

Werden für die Ausführung der Tätigkeiten Arbeitsstoffe, wie Reinigungs-, Schmier- oder sonstige Hilfsstoffe benötigt, ist dies **im Vorfeld mit der zuständigen Ansprechperson abzustimmen**. Bei der Verwendung von Arbeitsstoffen, z.B. für die Reinigung, dürfen keine zusätzlichen Risiken entstehen. Die Informationen über Schutzmaßnahmen im Umgang mit den Stoffen müssen in Form von Sicherheitsdatenblättern oder Betriebsanweisungen bereitgehalten werden.

### 4.10 Brandverhütung und Explosionsschutz

**Auf dem gesamten Betriebsgelände herrscht absolutes Rauchverbot**, ausgenommen in den vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen (Informationen sind bei der zuständigen Ansprechperson einzuholen). Brand- und explosionsgefährliche Tätigkeiten, insbesondere Heißarbeiten wie schweißen, schneiden, löten, trennen, auftauen, erhitzen, flämmen, trennschleifen, abbrennen sowie Tätigkeiten mit offener Flamme, Funken oder Wärmeentwicklung, dürfen **ausschließlich nach schriftlicher Freigabe durch die zuständige Ansprechperson**. Dies gilt generell auch für alle Tätigkeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen (Dieseltankstelle, Gefahrstofflager, USV-Anlage, Arbeitsgrube, etc.).

### 4.11 Sauberkeit, Ordnung und Umweltschutz

Der Arbeitsplatz, das Arbeitsumfeld sowie alle Lager-, Transport- und Aufenthaltsbereiche sind sauber und ordentlich zu halten. **Nach Fertigstellung der Arbeit ist der Arbeitsbereich vollständig aufzuräumen und sauber zu hinterlassen.** Verpackungsmaterial, Leergebinde und Abfälle sind eigenständig zu entfernen und getrennt zu entsorgen. Alle Restmengen von mitgelieferten und verarbeiteten Gefahrstoffen sind wieder mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Das Ausschütten von Chemikalien im Betriebsbereich ist strikt verboten (auch keine Restmengen). Geräte sind soweit möglich nach Arbeitsende oder bei Arbeitsunterbrechungen abzuschalten (Vermeidung Standby).

### 4.12 Notfallorganisation

Die innerbetriebliche **Notfallorganisation ist anhand der Aushänge ersichtlich**. Vor Arbeitsbeginn sind die für Notfälle erforderlichen Informationen eigenständig durch den/die Arbeitnehmer/Innen der Partnerfirma einzuholen (Aushänge, Standorte der Notfalleinrichtungen, Notrufnummern, etc.). **Arbeitsunfälle, Unfälle mit Sachschaden und Brandereignisse, sind umgehend der zuständigen Ansprechperson zu melden.**

### 4.13 Werkssicherheit

Der Zutritt zu gesicherten Bereichen ist nur in Absprache mit der zuständigen Ansprechperson gestattet. Gesicherte Türen und Zugänge sind grundsätzlich geschlossen zu halten und sind nach Arbeitsdurchführung zu schließen. Die von der AGN für die Arbeitsausübung bereitgestellten Chipschlüssel sind nach Beendigung der Tätigkeit wieder abzugeben. **Das Fotografieren oder Filmen ist im gesamten Betrieb verboten. Das Kopieren von Dokumenten oder Unterlagen, sowie die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Außenstehende sind ebenfalls ausdrücklich verboten.** Sind in Ausnahmefällen Aufnahmen oder Aufzeichnungen arbeitsbedingt erforderlich, dürfen diese nur mit Genehmigung durch die zuständige Ansprechperson vorgenommen werden.

**gelesen, zur Kenntnis genommen und akzeptiert:**

---

Ort und Datum

---

Name in Blockschrift

---

Unterschrift und Firmenstempel

## SGU-Vorschriften für Partnerfirmen

### 1. Zusammenfassung

Diese Arbeitsanweisung beschreibt die verpflichtend zu beachtenden sicherheits-, gesundheits- und umwelt- relevanten Verhaltensregeln für Partnerfirmen, bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände der Aluminium GmbH Nachrodt.

### 2. Betroffene Bereiche / Tätigkeiten / Ausschlüsse / Geltungsdauer

Diese Arbeitsanweisung gilt für Partnerfirmen und deren Arbeitnehmer/Innen.

Diese Arbeitsanweisung gilt unbegrenzt.

### 3. Begriffsbestimmung

SGU	Sicherheit, Gesundheit, Umwelt
AGN	Aluminium GmbH Nachrodt
Partnerfirmen	Fremdfirmen, die regelmäßige Dienstleistungen auf dem Gelände der AGN ausüben.

### 4. Beschreibung

#### 4.1 Anmeldung

Der Zutritt auf das Werksgelände ist nur nach vorheriger Anmeldung erlaubt. Besucher und Arbeitnehmer/Innen von Partnerfirmen müssen sich daher vor jedem Zutritt, **im Eingangsbereich (Empfang) in das Besucherhandbuch eintragen und sich telefonisch bei der zuständigen Ansprechperson anmelden. Nach der Anmeldung erfolgt durch die zuständige Ansprechperson die jährliche Sicherheits-Unterweisung, sollte diese noch nicht durchgeführt worden sein.** Vor dem Verlassen des Betriebs ist das Arbeitsende im Besucherhandbuch einzutragen. Diese Maßnahme dient insbesondere bei Notfällen zur Feststellung der auf dem Betriebsgelände anwesenden Personen.

#### 4.2 Fahren auf dem Werksgelände

Das Fahren auf dem Betriebsgelände ist nur in Schritttempo gestattet (**max. 10 km/h**). Es gilt die **Straßenverkehrsordnung**, wobei dem **innerbetrieblichen Transport immer Vorrang** einzuräumen ist. Das Durchfahren zwischen Bolzen- oder Barrenstapel ist verboten und es ist immer auf den innerbetrieblichen Verkehr durch Stapler, Radlader, sowie PKW- und LKW zu achten. Das **Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen oder durch die Ausstellung eines Parkerlaubnisscheins durch die zuständige Ansprechperson** erlaubt. Ausschließlich für Ladetätigkeiten und in Absprache mit der zuständigen Ansprechperson ist das kurzzeitige Halten vor der Werkstatt gestattet. Für die Bolzenbeladung und die Schrottentladung, sowie für Belieferungen (z.B. Gaslieferung) und Abholungen (z.B. Abfallabholung) sind die vorgegebenen Be- und Entladeplätze zu verwenden. In jedem Fall dürfen keine Notfalleinrichtungen, wie Feuerwehruzufahrten, Fluchtwegtüren, Hydranten oder sonstige Einrichtungen dadurch verstellt oder behindert werden.

#### 4.3 Persönliche Schutzausrüstung

Auf dem gesamten Werksgelände gilt eine **generelle Tragepflicht für Sicherheitsschuhe, Warnwesten und in den Werkshallen zusätzlich Schutzhelm, Schutzbrille, Gehörschutz, geschlossene, enganliegende und langärmelige Arbeitskleidung, lange Hosen, sowie in Abhängigkeit der durchzuführenden Tätigkeit weitere spezifische Schutzausrüstung.** Die Persönliche Schutzausrüstung muss durch die Partnerfirma bereitgestellt werden und den Anforderungen für Gießereien entsprechen (keine Bereitstellung durch die AGN). Der/die Arbeitnehmer/Innen muss die zur

Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend verwenden.

#### 4.4 Betreten des Werksgeländes und der Produktionshallen

Für den Weg zur Arbeitsstelle sind immer die **markierten Gehwege** zu benutzen. Es dürfen ausschließlich diejenigen Betriebsbereiche aufgesucht werden, in denen die durch die Partnerfirma vorgesehenen Tätigkeiten zu verrichten sind. Der **Aufenthalt im Gefahrenbereich der Schrottentladung sowie der Bolzenbeladung ist verboten.** Sowohl im Außenbereich als auch in den Produktionshallen ist mit Transporttätigkeiten zu rechnen. Es ist immer ausreichend Sicherheitsabstand zu Transportmitteln des innerbetrieblichen Verkehrs einzuhalten und bei Annäherung eine gefahrlose Stelle aufzusuchen bis das Fahrzeug vorbei gefahren ist.

#### 4.5 Lebensgefahr durch flüssiges Aluminium

Bei der AGN wird mit **flüssigem Aluminium bei Temperaturen von ca. 740°C** gearbeitet. Bei unzureichenden Kenntnissen im Umgang mit Flüssigaluminium besteht **Lebensgefahr**. Es ist daher immer ausreichend Abstand zu den Schmelz- und Gießöfen, sowie den zugehörigen Anlagenteilen (Überführung, Gießtisch, Gießgrube, etc.) einzuhalten. **Während des Gießstarts und bei Gießende ist es verboten, sich im Umkreis von ca. 10 m zum Gießtisch aufzuhalten. Dieser Prozess wird durch Warnleuchten an den Gießanlagen angezeigt und alle unbeteiligten Personen haben sich sofort hinter die Warnleuchten zu begeben. Erst nach dem Erlöschen der Warnleuchten ist das Passieren des Gefahrenbereiches wieder gestattet. Aufgrund der hohen Explosionsgefahr bei Kontakt zwischen geschmolzenem Aluminium und flüssigen Medien, insbesondere in geschlossenen Behältern, ist es strengstens verboten irgendwelche Flüssigkeiten, Gasfeuerzeuge oder Spraydosens mit in die Produktionshallen zu nehmen. Es dürfen keinesfalls Abfälle zum Aluminium gegeben werden. Getränkedosen, Druckgaspackungen oder sonstige Aluminiumabfälle sind immer in den bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.**

#### 4.6 Elektromagnetische Felder

Unterhalb des Schmelzofens ist ein elektromagnetisches Rührwerk installiert, das ein niederfrequentes Magnetfeld produziert. **Personen mit Herzschrittmachern, implantierten Hörgeräten oder Insulinpumpen, künstlichen Gelenken, implantierten Schrauben, Platten etc. müssen einen Mindestabstand von 10 Metern zum Rührwerk einhalten.** Gegenstände wie Armbanduhren, Kreditkarten, Mobiltelefone, sensible Messgeräte, etc. können durch die Magnetfelder beschädigt werden und sind daher ebenfalls fernzuhalten. **Für Schäden oder gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Nichtbeachtung wird von der AGN keine Haftung übernommen.**

#### 4.7 Generelle Sicherheitsmaßnahmen bei der Arbeitsdurchführung

Die in den verschiedenen Gefahrenbereichen angebrachten Warnhinweise und Sicherheitskennzeichnungen sind zu beachten. Der bei der Arbeitsausübung durch die Partnerfirma entstehende Gefahrenbereich ist ordnungsgemäß abzusichern und zu kennzeichnen. **Notfalleinrichtungen wie Notausgänge, Flucht- und Verkehrswege, Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelder und Schaltschränke müssen immer frei gehalten werden und benutzbar bleiben.** Es dürfen nur Tätigkeiten entsprechend er Fachkenntnisse durchgeführt werden, dabei hat sich der/die Arbeitnehmer/Innen der Partnerfirma vor Beginn der Tätigkeit zu vergewissern, dass keine Personen oder Gegenstände gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Gegebenenfalls sind im Einvernehmen mit der zuständigen Ansprechperson zusätzliche Schutzmaßnahmen zu definieren. **Das Verweilen unter schwebenden Lasten und im Gefahrenbereich von Fahrwegen ist verboten.**

## SGU-Vorschriften für Partnerfirmen

Tätigkeiten dürfen nur von gesicherten Standplätzen aus durchgeführt werden und es sind immer geeignete Auf- und Abstiege zu verwenden.

**Tätigkeiten mit Absturzgefahr dürfen ausschließlich mit geprüften und zugelassenen Anseilschutzsystemen durchgeführt werden.** Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen ausschließlich durch Fachkundige durchgeführt werden. Dabei sind die **Sicherheitsregeln im Umgang mit elektrischem Strom**, sowie alle elektrotechnischen Bestimmungen einzuhalten. Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur in Abstimmung mit dem Anlagenverantwortlichen bzw. der zuständigen Ansprechperson erfolgen. Dabei müssen die Maschinen bzw. die entsprechenden Teilbereiche von **Anlagen stillgelegt und gegen Wiedereinschalten gesichert sein**. Bei Arbeiten an stillgesetzten Anlagen müssen eventuell vorhandene **Restenergien wie Hitze oder unter Druck stehende Einrichtungen** mitberücksichtigt werden. Arbeitsbedingt entfernte bzw. außer Kraft gesetzte Sicherheitseinrichtungen müssen nach Arbeitsende wieder ordnungsgemäß angebracht werden. **Können Arbeitsschutzvorschriften arbeitsbedingt nicht beachtet werden, oder werden sicherheitstechnische Mängel festgestellt, ist dies umgehend der zuständigen Ansprechperson zu melden.** Tätigkeiten in engen Räumen oder in Behältern sind nur dann erlaubt, wenn nachweislich eine ausreichende Sauerstoffkonzentration sichergestellt ist und keine gefahrdrohenden Substanzen vorhanden sind. Gegebenenfalls sind Messungen, mechanische Be- und Entlüftung oder umluftunabhängige Atemschutzgeräte erforderlich.

### 4.8 Verwendung von Arbeitsmitteln

Geräte, Maschinen und Werkzeuge der AGN dürfen **niemals ohne ausdrückliche Genehmigung** der zuständigen Ansprechperson verwendet werden. Arbeitsmittel sind bestimmungsgemäß und laut Betriebsanleitung des Herstellers zu verwenden. Arbeitsmittel müssen vor der Verwendung immer auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden. Defekte Geräte oder Arbeitsmittel mit entfernten Schutzeinrichtungen dürfen nicht verwendet werden. **Die im Betrieb vorhandenen selbstfahrenden Arbeitsmittel wie Stapler, Radlader, etc. sowie Krane und Steiger dürfen zudem nur mit schriftlicher Erlaubnis durch die zuständige Ansprechperson in Betrieb genommen werden**

### 4.9 Verwendung von Arbeitsstoffen

Werden für die Ausführung der Tätigkeiten Arbeitsstoffe, wie Reinigungs-, Schmier- oder sonstige Hilfsstoffe benötigt, ist dies **im Vorfeld mit der zuständigen Ansprechperson abzustimmen**. Bei der Verwendung von Arbeitsstoffen, z.B. für die Reinigung, dürfen keine zusätzlichen Risiken entstehen. Die Informationen über Schutzmaßnahmen im Umgang mit den Stoffen müssen in Form von Sicherheitsdatenblättern oder Betriebsanweisungen bereitgehalten werden.

### 4.10 Brandverhütung und Explosionsschutz

**Auf dem gesamten Betriebsgelände herrscht absolutes Rauchverbot**, ausgenommen in den vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen (Informationen sind bei der zuständigen Ansprechperson einzuholen). Brand- und explosionsgefährliche Tätigkeiten, insbesondere Heißarbeiten wie schweißen, schneiden, löten, trennen, auftauen, erhitzen, flämmen, trennschleifen, abbrennen sowie Tätigkeiten mit offener Flamme, Funken oder Wärmeentwicklung, dürfen **ausschließlich nach schriftlicher Freigabe durch die zuständige Ansprechperson**. Dies gilt generell auch für alle Tätigkeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen (Dieseltankstelle, Gefahrstofflager, USV-Anlage, Arbeitsgrube, etc.).

### 4.11 Sauberkeit, Ordnung und Umweltschutz

Der Arbeitsplatz, das Arbeitsumfeld sowie alle Lager-, Transport- und Aufenthaltsbereiche sind sauber und ordentlich zu halten. **Nach Fertigstellung der Arbeit ist der Arbeitsbereich vollständig aufzuräumen und sauber zu hinterlassen**. Verpackungsmaterial, Leergebinde und Abfälle sind eigenständig zu entfernen und getrennt zu entsorgen. Alle Restmengen von mitgelieferten und verarbeiteten Gefahrstoffen sind wieder mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Das Ausschütten von Chemikalien im Betriebsbereich ist strikt verboten (auch keine Restmengen). Geräte sind soweit möglich nach Arbeitsende oder bei Arbeitsunterbrechungen abzuschalten (Vermeidung Standby).

### 4.12 Notfallorganisation

Die innerbetriebliche **Notfallorganisation ist anhand der Aushänge ersichtlich**. Vor Arbeitsbeginn sind die für Notfälle erforderlichen Informationen eigenständig durch den/die Arbeitnehmer/Innen der Partnerfirma einzuholen (Aushänge, Standorte der Notfalleinrichtungen, Notrufnummern, etc.). **Arbeitsunfälle, Unfälle mit Sachschaden und Brandereignisse, sind umgehend der zuständigen Ansprechperson zu melden**.

### 4.13 Werkssicherheit

Der Zutritt zu gesicherten Bereichen ist nur in Absprache mit der zuständigen Ansprechperson gestattet. Gesicherte Türen und Zugänge sind grundsätzlich geschlossen zu halten und sind nach Arbeitsdurchführung zu schließen. Die von der AGN für die Arbeitsausübung bereitgestellten Chipschlüssel sind nach Beendigung der Tätigkeit wieder abzugeben. **Das Fotografieren oder Filmen ist im gesamten Betrieb verboten. Das Kopieren von Dokumenten oder Unterlagen, sowie die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Außenstehende sind ebenfalls ausdrücklich verboten**. Sind in Ausnahmefällen Aufnahmen oder Aufzeichnungen arbeitsbedingt erforderlich, dürfen diese nur mit Genehmigung durch die zuständige Ansprechperson vorgenommen werden.

**gelesen, zur Kenntnis genommen und akzeptiert:**

---

Ort und Datum

---

Name in Blockschrift

---

Unterschrift und Firmenstempel